

# **Workshop Qualität von Artenschutzgutachten bei der Planung und Genehmigung von WEA am 08.01.2019 Anforderungen aus Sicht einer Behörde**

**Ulrike Hastedt**  
**Landesamt für Umwelt Brandenburg, Referat N1**  
**Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren**

## **Zuständigkeiten in Brandenburg**

Genehmigungsbehörde Abteilung T 1 des LfU

LfU als Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege ist für alle naturschutzrechtlichen Belange in Genehmigungs- und Planverfahren zu Windvorhaben zuständig.

Aufgabenwahrnehmung durch ein Referat in der Abteilung Naturschutz mit 3 Standorten (Cottbus, Frankfurt/O., Potsdam), ggf. unter Beteiligung staatliche Vogelschutzwarte (Referat N4 LfU)

## Regelungen im Land Brandenburg zu faunistischen Erfassungen

- Erlass des MUGV vom 01.01.2011: Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von WEA, insbes.
- Anlage 2: Untersuchungen tierökologischer Parameter im Rahmen von Genehmigungsverfahren für WEA (15.9.2018)
- Anlage 3 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Fledermäusen (13.12.2010)

## Weitere Anforderungen an faunistische Erfassungen

- Vorgespräche oder schriftliche Beantwortung von Anfragen
- Konkretisierte Anforderungen an den Untersuchungsumfang durch LfU (anlassbezogen, vor allem zur Erfassung der windempfindlichen Arten, z.B.

Eine Horsterfassung ist entsprechend der folgenden Kriterien erforderlich:

- Horstsuche vor Belaubung mit anschließender Kontrolle der Besetzung im Rahmen der weiteren (Brutvogel-) Kartierungen,
- Darstellung der Untersuchungsmethodik in Text und Karte mit Angaben zu konkreten Terminen, Zeitdauer, Wetter und der Lauf- bzw. Fahrstrecken der Horst-Erfassung, vorzugsweise mit GPS- Tracks,
- Kartografische und textliche Dokumentation aller, auch aktuell nicht genutzter Horste. Da rechtlich relevant (s.u.), sind auch nicht genutzte Horste zu erfassen, darzustellen und fotografisch zu belegen. Anhand verschiedener Kriterien (Größe, Material, Einbau von Abfall, Nachweis von Mauserfedern...) ist in vielen Fällen eine Bestimmung des Horsterbauers-/nutzers auch bei aktuell ungenutzten Horsten oder auch der Nachweis eines frühzeitigen Brutabbruchs möglich.

## **Qualität /Belastbarkeit von Gutachten steht zunehmend im Fokus von Genehmigungsverfahren, zentrale Themen**

- Nichteinhalten der methodischen Standards
- Fehlende / unvollständige Methodendarstellung
- Gerichtsverfahren mit genauer Überprüfung von Gutachten durch Gerichte, ob sie eine ausreichende Sachverhaltsermittlung ermöglichen
- Widersprüche zu überlappenden Gutachten aus benachbarten Vorhaben oder zu Angaben von Dritten

Aktuell **Erprobung einer Checkliste** zur Prüfung, ob Standards durch Gutachten eingehalten werden (Vögel, Fledermäuse, Zauneidechse, Amphibien)

- Umfasst auch Begründung, wenn Abweichung vom Standard zugestimmt wird
- Hilfestellung für Bearbeiter
- Bessere Nachvollziehbarkeit

Gutachtenprüfung FALL REGISTERNUMMER Avifauna					
Allgemeine Angaben					
Gutachter					
Erfassungsjahr					
		Angaben	Anmerkungen	Seite im Gutachten	Bewertung
Untersuchungsumfang: Vorgespräch oder vorherige schriftliche Festlegung					
Datenabfrage					
1) Erfassung Schutzbereiche bedrohter (besonders) störungssensibler Arten					
Untersuchungsraum		Angaben	Anmerkungen	Seite im Gutachten	Bewertung
bis 3000 m (3000m bei Adlerarten, Schwarzstorch, Großtrappe)					
Darstellung		Angaben	Anmerkungen	Seite im Gutachten	Bewertung
Karte der Brutplätze					
Darstellung ungenutzter Wechselhorste					
Darstellung der Anlagen und Zuwegung					
Horstkartierung					
Untersuchungsraum		Angaben	Anmerkungen	Seite im Gutachten	Bewertung
1000 m um Mast/Gesamtanlagenfläche (3000m bei Adlerarten, Schwarzstorch, Großtrappe)					
Methodik		Angaben	Anmerkungen	Seite im Gutachten	Bewertung
Suche vor Belaubung					
Besatzkontrolle					
validierte Einschätzung zur Art bei unbesetzten Horsten					
Verdacht auf störungssensible Arten (Schwarzstorch, Adler) bedarf Abstimmung mit LfU sensible Zeiträume störungssensibler Arten eingehalten?					

## **Rechtsprechung des OVG Berlin- Brandenburg und der Verwaltungsgerichte in Brandenburg**

- Zur Erforderlichkeit entsprechend des Erlasses zu erfassen (nachvollziehbare Begründung bei Abweichungen)
- Inhaltliche Anforderungen an Erfassungen (detaillierte Prüfung vorliegender Gutachten zur Beurteilung des konkreten Sachverhalts)
- Anforderungen an das Alter von Erfassungen (5 Jahre in vielen Fällen zu alt)
- Anforderungen an die Berücksichtigung anderer Daten



Hinweise in Genehmigungsverfahren durch weitere  
Verfahrensbeteiligte z.B. zu

- Erfassungsdefiziten
- weiteren vorkommenden verfahrensrelevanten  
Arten

sind von der Behörde in die Abwägung mit  
einzubeziehen.

Erforderlich ist eine „Einzelfallentscheidung unter  
Beachtung der konkreten Verhältnisse vor Ort“.

## Schlussfolgerungen

- In erster Linie ist es im Interesse von Antragstellern qualitativ hochwertige und belastbare faunistische Erfassungen vorzulegen, um Genehmigungsverfahren möglichst schnell, effektiv und rechtssicher führen zu können.
- Umfangreiche „artenschutzrechtliche Fachbeiträge“ mit allgemeinen Ausführungen sind dagegen oft wenig hilfreich.
- Zertifizierung von Gutachtern kann erforderliche Einzelfallbetrachtung nicht ersetzen.